

Zwischen der

Rheinmetall Service Gesellschaft mbH, Rather Straße 110 b, 40476 Düsseldorf,  
- nachfolgend "RSG" genannt -

und der

Rheinmetall Versicherungsdienst GmbH, Rather Straße 110 b, 40476 Düsseldorf,  
- nachfolgend "RVD" genannt -

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

## **§ 1 Eingliederung**

Aufgrund der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung wird die RVD - ungeachtet der eigenen juristischen Selbständigkeit - ihren Geschäftsbetrieb als Organ der RSG führen.

## **§ 2 Gewinnabführung, Verlustübernahme**

- (1) RVD verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an RSG abzuführen. Gewinn im Sinne dieser Bestimmung ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) RVD darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und RSG dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB) gebildet worden, kann RSG verlangen, daß diese Beträge entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Wirtschaftsjahrs 2001.

- (4) RSG hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind.
- (5) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der RSG. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

### § 3 Anwendung gesetzlicher Vorschriften

Soweit dieser Vertrag nicht zulässigerweise abweichende Regelungen enthält, gelten §§ 291-307 des Aktiengesetzes.

### § 4 Laufzeit, Kündigung, Rücktritt

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die ersten fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2005 unkündbar. Nach diesem Zeitpunkt kann er von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der RSG mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

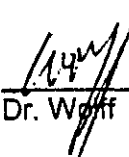
### § 5 Wirksamwerden

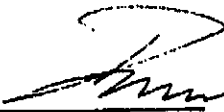
- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beiden Vertragspartner.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der RVD wirksam.


Düsseldorf, den 24. August 2001

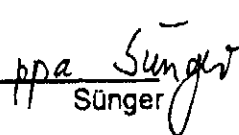
Rheinmetall Service Gesellschaft mbH

Rheinmetall Versicherungsdienst GmbH

  
Dr. Wolff

  
Rapp

  
Schmidt-Wichmann

  
ppa Singer